

den Menschen widrigenfalls zur Selbstverachtung und innerem Abscheu zu verurteilen“⁴¹.

„Die Rechtslehre ist das, wovon ein aus der Vernunft hervorgehendes System verlangt wird“; „die Vernunft gebietet, wie gehandelt werden soll, wenngleich auch kein Beispiel davon angetroffen wurde“⁴².

Diesem Vernunftrecht entspricht es, daß in einer Gesellschaft herrschen:

1. Privateigentum,
2. Vertragsfreiheit (aber keine Sklaverei),
3. Erbrecht.

Die „richtige“ Wirtschaft aber weist folgende Bestandteile auf:

1. Geld- und Handelsverkehr,
2. Kreditverkehr mit Zinsen, Pfand, Bürgschaft usw.,
3. das Lohnverhältnis.

In seinem „Öffentlichen Recht“ unterscheidet Kant: „aktive“ und „passive“ Staatsbürger. Zu diesen rechnet er: Gesellen, Dienstboten, Unmündige, „alles Frauenzimmer“; „und überhaupt jedermann, der nicht nach eigenem Betriebe, sondern nach der Verfügung anderer erhalten, entbehrt der bürgerlichen Persönlichkeit“ (heute also die Mehrheit eines Volkes. W. S.). Aber auch der Holzhacker auf meinem Hofe, der ambulante Schmied in Indien, der Hauslehrer sind bloß „Handlanger des gemeinen Wesens, weil sie von anderen Individuen befehligt und beschützt werden müssen, mithin keine bürgerliche Selbständigkeit besitzen“. Die Staatsform der „wahren Republik“ ist das „repräsentative System“⁴³.

J. G. Fichte entwirft in seinem „Naturrecht“ (1796/97) und später im „Geschlossenen Handelsstaate“, den er als „Anhang zur Rechtslehre“ bezeichnet (1800), ein vollständiges System der „richtigen“ Wirtschaft, das er von der „Politik“ unterscheidet und ebenso wie Kant auf den a-priori-Vernunftkenntnissen begründet.

⁴¹ I. Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. 1. und 2. Abschnitt.

⁴² I. Kant, Metaphysik der Sitten. Erster Teil. Vorrede und Einleitung.

⁴³ I. Kant, Rechtslehre §§ 46 ff.